

Bundessozialgericht
- 1 RA 1/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 4. Juli 1974

RegObersekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. Mai 1974 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter B e t h g e und B o r c h e r t für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. November 1972 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, welche Leistungsgruppe der Anlage 1 B zu § 22 des Fremdrentengesetzes (FRG) für die Beschäftigung der Klägerin als Lehrerin in Neuruppin von 1945 bis 1958 zugrunde zu legen ist.

Die am 5. Dezember 1904 in Tiflis/Kaukasus geborene Klägerin besuchte in Rußland, Estland und Kurland das Gymnasium bzw. Lyzeum. Nach einer Bescheinigung des ehemaligen Direktors des Staatlichen Deutschen Gymnasiums in Mitau/Kurland vom 13. März 1962 beendete sie ihre Schulausbildung im Juni 1924 mit einem Zeugnis über die Absolvierung des vollen Lehrganges ohne Reifeprüfung. Anschließend unterrichtete sie vorübergehend an der Grundschule in Mitau Russisch und - gleichzeitig während des eigenen Musikstudiums - im Fach Klavier. Von April 1928 bis Januar 1932 arbeitete sie als Korrespondentin für Deutsch, Russisch und Lettisch bei einer Handelsfirma in Riga. Sodann war sie als Hausfrau tätig, nachdem sie geheiratet hatte. Im April 1945 kam die Klägerin mit ihrer Familie nach Neuruppin. Dort war sie vom 1. Oktober 1945 bis 1. August 1958 als Sprachlehrerin für Russisch an der Oberschule beschäftigt. Während dieser Zeit wurde sie auch für die fachliche und methodische Weiterbildung der Russischlehrer des Kreises herangezogen; außerdem war sie als Dozentin für russische Sprache und Literatur an der Volkshochschule Neuruppin tätig und fertigte mehrfach Übersetzungsarbeiten für das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut in Berlin und Potsdam an. Der Klägerin wurde nach ihren Angaben die erste Lehrerprüfung erlassen; die zweite Lehrerprüfung legte sie am 29. Juni 1953 ab. Nach ihrer Flucht aus der DDR unterrichtete die Klägerin vom 1. November 1958 an im Landschulheim Schloß Sch ~~XXXXXX~~ in den Fächern Deutsch und Russisch. Seit Juni 1962 ist sie als Lektorin in dem der Uni-



- 3 -

versität Mainz zugehörigen Auslands- und Dolmetscherinstitut in G.~~.....~~ tätig.

Im Januar 1970 stellte die Klägerin Antrag auf Gewährung des Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Diesem Antrag gab die Beklagte statt. Sie berücksichtigte dabei die Beschäftigung der Klägerin in Neuruppin ab 1. Oktober 1945 in der Leistungsgruppe B 4 der Anlage 1 zu § 22 FRG und vom 1. Dezember 1949 an in der Leistungsgruppe B 3 (Bescheid vom 7. August 1970).

Die Klage, mit der die Klägerin für diese Zeit die Zuordnung zur Leistungsgruppe B 2 begehrte, hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) zurück: Für die Zeit von Dezember 1949 bis Juli 1958 komme die Einstufung in die Leistungsgruppe B 2 nicht in Betracht, weil die hierfür erforderlichen besonderen Erfahrungen von der Klägerin weder durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium noch durch eine an die Berufsausbildung als Lehrerin anschließende stetige und etwa 20 Jahre umfassende Berufstätigkeit erbracht worden seien. Die besonderen Erfahrungen im Sinne der Leistungsgruppe B 2 könnten von ihr nicht schon mit ihren besonders guten Kenntnissen der russischen Sprache und Literatur und dem dadurch möglichen Einsatz in der Aus- und Fortbildung der Russischlehrer sowie als Dozentin an der Volkshochschule und als Übersetzerin erreicht werden, weil die Berufserfahrung des Lehrers nicht nur aus Fachwissen, sondern ebenso aus pädagogischem Wissen und Können bestehe. Die Klägerin habe aber eine gewisse pädagogische Ausbildung erst in den Jahren 1951 bis 1953 durch ihre Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft für Lehramtsanwärter erhalten und sodann ihre entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch ihr gutes Abschneiden im pädagogischen Teil der zweiten Lehrerprüfung vom



- 4 -

Juni 1953 dargetan. Da somit bei der Klägerin in den Anfangsjahren ihrer Tätigkeit als Russischlehrerin die pädagogischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten ebenso gefehlt hätten wie eine mehrjährige Berufserfahrung, seien für diese Zeit auch die Voraussetzungen der Leistungsgruppe B 3 nicht erfüllt gewesen. Ihre Einstufung in die Leistungsgruppe B 4 für die Zeit von Oktober 1945 bis November 1949 sei daher ebenfalls nicht zu beanstanden (Urteil vom 23. November 1972).

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt die unrichtige Anwendung des materiellen Rechts sowie mangelnde Sachaufklärung und eine Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht.

Die Klägerin beantragt sinngemäß, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Speyer vom 5. August 1971 aufzuheben und die Beklagte in Abänderung ihres Bescheides vom 7. August 1970 zu verpflichten, das Altersruhegeld unter Berücksichtigung der Beschäftigungszeit vom 1. Oktober 1945 bis 31. Juli 1958 in der Leistungsgruppe B 2 des FRG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

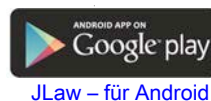
Sie hält die Entscheidung des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist nicht begründet. Das angefochtene Urteil läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Das LSG hat dem Begehren der Klägerin, die Zeit ihrer Beschäftigung als Sprachlehrerin für Russisch von Oktober 1945 bis Juli 1958 der Leistungsgruppe B 2 der Anlage 1 zu § 22 FRG zuzuordnen, zu Recht nicht entsprochen. Die Klägerin verkennt die Bedeutung der für die Einstufung in die Leistungsgruppe B 2 vorausgesetzten "besonderen Erfahrungen", wenn sie sinngemäß meint, ihre Lehrtätigkeit von Oktober 1945 an müsse bereits aufgrund ihrer hervorragenden Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die sie nach ihrem Abgang von der Schule im Jahre 1924 in "eigendidaktischer Bildung" erworben habe, in die Leistungsgruppe B 2 eingestuft werden. Wie die allgemeine Definition der Leistungsgruppe B 3 zeigt, hält das Gesetz indes lediglich dort besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten einer mehrjährigen Berufserfahrung für gleichwertig. Dagegen sind die besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten nicht geeignet, die besonderen Erfahrungen im Sinne der Definition der Leistungsgruppe B 2, welche über eine mehrjährige Berufserfahrung im Sinne der Leistungsgruppe B 3 hinausgehen (vgl. BSG in SozR Nr. 4 zu § 22 FRG), zu ersetzen. Ob die für die Leistungsgruppe B 2 maßgeblichen "besonderen Erfahrungen" im Alter von über 45 Jahren durch eine bis dahin stetige Berufsausübung angenommen werden können (vgl. hierzu BSG in SozR Nr. 5 zu § 22 FRG), kann offen bleiben. An einer stetigen, d.h. im wesentlichen ununterbrochenen Ausübung des Lehrerberufs bis zum 45. Lebensjahr fehlt es hier schon deswegen, weil die Klägerin erst im Oktober 1945 - und damit im Alter von 40 Jahren - mit der regelmäßigen Tätigkeit als Sprachlehrerin begonnen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



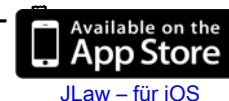
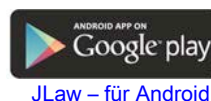
- 6 -

hat. Zwar wäre nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. März 1969 (SozR Nr. 9 zu § 22 FRG) der stetigen Ausübung des gleichen Berufes auch ein üblicher Berufsweg über andere "Durchgangsberufe" gleichzustellen. Insoweit schließt aber die mehr als 13-jährige Unterbrechung jeder beruflichen Tätigkeit (von Februar 1932 bis September 1945) die Annahme "besonderer Erfahrungen" der Klägerin in ihrem Beruf als Lehrerin aus (ebenso übereinstimmend Urteil des erkennenden Senats vom 11.12.1968 in SozR Nr. 5 zu § 22 FRG und BSG - Urteil vom 21. 10. 1969 - 11 RA 40/67). Dementsprechend hat der 11. Senat des BSG in der genannten Entscheidung vom 21. Oktober 1969 auch eine 1899 geborene Lehrerin, die nach ihrem Abitur 1919 die sog. Lehramtsprüfung abgelegt und 1923 mit dem Bestehen der sog. Wahlfähigkeitsprüfung auch die Befähigung zur Einstellung an höhere Mädchenschulen erworben, sodann aber ihre berufliche Tätigkeit von 1930 bis Oktober 1944 unterbrochen hatte, für ihre Beschäftigung als Lehrerin von Oktober 1945 bis August 1957 in der DDR der Leistungsgruppe B 3 zugeordnet. Es besteht keine Veranlassung, hiervon im Falle der Klägerin abzuweichen. Daran ändert auch nichts der Hinweis der Klägerin auf ihre von der Universität Mainz bestätigte erfolgreiche Tätigkeit am Auslands- und Dolmetscherinstitut in Garmisch-Partenkirchen von Juni 1962 bis März 1972. Denn es kann für den hier streitbefangenen Zeitraum von Oktober 1945 bis Juli 1958 nicht rechtserheblich sein, ob der Klägerin für eine erst nahezu 4 Jahre danach beginnende andere Tätigkeit eine besondere berufliche Erfahrung zuzubilligen wäre.

Unter Berücksichtigung des Urteils des 11. Senats vom 21. Oktober 1969 steht der Klägerin - wie das LSG ebenfalls zutreffend entschieden hat - für die Zeit von Oktober 1945 bis November 1949 nicht einmal die Einstufung in die Leistungsgruppe B 3 zu, weil sie - anders als die Versicherte in dem vom 11. Senat entschiedenen Rechtsstreit -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

weder das Abitur noch in dem genannten ersten Zeitraum ihrer beruflichen Tätigkeit als Sprachlehrerin eine Lehrerprüfung abgelegt hat. Schon deswegen scheidet eine mehrjährige Berufserfahrung im Sinne der allgemeinen Definition der Leistungsgruppe B 3 für den ersten Abschnitt der Berufsausübung bis zum November 1949 aus. Auch ist es nicht zu beanstanden, daß das LSG für die ersten 4 Jahre, in welchen die Klägerin bezüglich ihrer Lehrtätigkeit als Berufsanfängerin bezeichnet werden kann, besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der Definition dieser Leistungsgruppe deswegen verneint hat, weil ihr damals noch die erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten gefehlt haben.

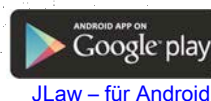
Die gegen die diesbezüglichen Feststellungen des LSG erhobenen Verfahrensrügen einer Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG greifen nicht durch. Die Rüge, das LSG hätte nicht ohne Anhörung eines Sachverständigen davon ausgehen dürfen, daß zur Kenntnis der russischen Sprache für die Lehrtätigkeit pädagogische Fachkenntnisse hätten hinzukommen müssen, welche erst durch eine entsprechende Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung hätten entwickelt werden können, geht schon deswegen fehl, weil sich aus dem von der Klägerin im Klageverfahren vorgelegten Zeugnis über die zweite Lehrerprüfung vom 29. Juni 1953 ergibt, daß für sie Pädagogik Prüfungsfach gewesen ist und sie auch insoweit vom 1. März 1951 bis 28. Februar 1953 an einer Arbeitsgemeinschaft für Lehramtsanwärter teilgenommen hat. Daraus durfte das LSG ohne Verfahrensfehler entnehmen, daß - anders als bei einer beruflichen Tätigkeit als Fremdsprachenkorrespondentin, Übersetzerin oder Dolmetscherin - auch für die von der Klägerin ausgeübte Lehrtätigkeit pädagogische Fachkenntnisse verlangt worden sind, diese somit - ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

gegen der Auffassung der Revision - auch in ihrem Falle zu den für den Lehrerberuf wesentlichen Fachkenntnissen im Sinne der Definition der Leistungsgruppe B 3 gehören. Des weiteren durfte das LSG seine Feststellung, daß die Klägerin die somit erforderlich gewesene pädagogische Ausbildung erst in den Jahren 1951 bis 1953 durch die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft für Lehramtsanwärter erhalten hat, auf den bereits genannten Inhalt des Zeugnisses über die zweite Lehrerprüfung vom 29. Juni 1953 stützen, ohne dadurch die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) überschritten zu haben. Für das gegenteilige Vorbringen der Revision, die Klägerin habe bereits bei Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit als Sprachlehrerin im Oktober 1945 die erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten gehabt, fehlt es an der für eine formgerechte Verfahrensrüge notwendigen Bezeichnung eines Beweismittels, das den behaupteten Mangel ergibt (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Den von der Revision benannten und von der Klägerin im Klage- und Berufungsverfahren vorgelegten Erklärungen und Bestätigungen läßt sich insoweit nur eine bei ihr von Anfang an bestehende pädagogische Begabung entnehmen. Diese kann aber allenfalls die Annahme rechtfertigen, daß sich die Klägerin schon während der ersten Jahre ihrer praktischen Tätigkeit als Lehrerin und damit noch vor Beginn ihrer Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft für Lehramtsanwärter am 1. März 1951 ausreichende pädagogische Fachkenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hatte. Dem hat die Beklagte aber durch die Einstufung in die Leistungsgruppe B 3 bereits vom 1. Dezember 1949 an genügend Rechnung getragen. Dagegen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin schon zu Beginn ihrer Tätigkeit als Sprachlehrerin in Neuruppin im Oktober 1945 pädagogische Fachkenntnisse besessen haben sollte, obwohl sie bis zu diesem Zeitpunkt den Lehrerberuf nicht ausgeübt hatte und mehr als 13 Jahre ausschließlich als Hausfrau tätig gewesen war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Nach alledem muß der Revision der Klägerin der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)